

## Werk

**Titel:** Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Reiß  
**Jahr:** 1786  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1786  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1786](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786)  
**LOG Id:** LOG\_0030  
**LOG Titel:** 26. Stück.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

## Anzeigen.

26. Stück.

---

Tübingen den 30 März 1786.

---

Frankfurt am Mayn.

**E**rläuterungen der theoretischen und praktischen Philosophie nach H. Seders Ordnung. Natur- und Völker-Recht. von G. A. Tittel, Hochfürstl. Bad. Kirchenrath und der Weltw. ordentl. Prof. zu Carlsruh. 1786. 480 S. in 8. Die Sachkenntniß, und die Geschicklichkeit seine Ideen mit den Ideen Anderer glücklich zu verbinden, wovon der Hr Verf. bereits mehrere Proben gegeben hat, können kein anderes als günstiges Vorurtheil auch für dieses Stück seiner erläuterten Sederischen Philosophie erregen; und Rec. zweifelt nicht, daß, wie seine, so eines jeden Lesers Erwartung bey Durchlesung dieses Bandes werde befriediget werden. Die Gegenstände desselben sind das Natur-Recht im engern Verstand, (das absolute und hypothetische;) das allgemeine Gesellschafts-Recht, samt seinen besondern Zweigen; und endlich das Völker-Recht. Man muß sich bey einem so reichhaltigen Werke mit einigen Bemerkungen beunügen. — Auf den Einwurf S. 21. daß die Moral und das strenge Recht

der Natur bisweilen einander entgegen zu seyn scheinen, ist wohl die Antwort S. 24. die bündigste, daß allgemeine Regeln für die Sache der Menschheit so wichtig sind, daß gewaltsame Ausnahmen nach subjectiven Vorstellungen und Verhältnissen unmöglich gestattet werden können. Die Moral erlaubt ohne Zweifel in gewissen Fällen, dem Andern das Seinige mit Gewalt zu nehmen: allein diese Fälle sind so selten, daß sie die Allgemeinheit des Gesetzes, *neminem laede*, nicht aufheben; und wenn der Fall wirklich existirt, so wird sich bey genauer Erwägung aller Umstände finden, daß das Gesetz hier nicht anwendbar ist. Einen andern als scheinbaren Widerspruch zwischen Moral und Natur-Recht kann es nicht geben. — S. 137. wird der sogenannte *consensus praesumptus* aus guten Gründen gerechtfertiget: nur hätte Rec. gewünscht, daß der Unterschied zwischen Vortheil zuwenden und Schaden abwenden, worauf es hiebey hauptsächlich ankommt, noch deutlicher wäre angegeben worden. Bekanntlich betrügt man sich weit weniger, wenn man den Andern vor Schaden bewahren, als wenn man ihm einen Vortheil, ohne ihn gefragt zu haben, zuwenden will. — Der Grund, worauf nach S. 148. die vollkommene Verbindlichkeit des Vertrags beruht, weil nemlich nach einem geschlossenen Vertrag die zu dessen Erfüllung erforderlichen Kräfte als etwas zu dem Seinen des Andern gehöriges zu betrachten seyn, scheint dem Rec. mehr witzig als bündig zu seyn. Die Kräfte sind eben doch nicht auf den Andern übergetragen worden. — So haben den Rec. auch die Gründe S. 211 ff. daß die Lehre von den Testamenten *juris naturae* sey, nicht überzeugt: aber der Staat hat gute Gründe, seinen Bürgern das Recht einzuräumen,

Testamente zu machen. — S. 299. über das positive Recht vieles mit wenig Worten gesagt. — S. 428. hätte Rec. gewünscht, daß auch die gewiß nicht unwichtige Frage wäre berührt worden: ob der Regent das Recht habe, seine Diener willkürlich und ohne legale Formen abzusetzen? Es ist bekannt, daß die Reichsgerichte in dergleichen Fällen allezeit zu Gunsten der Diener gesprochen haben. — In der Lehre de jure vitae & necis S. 415 ff. scheinen die Gründe doch nicht weiter zu reichen, als den Mörder außer Stand zu setzen, ferner zu schaden: die Frage bleibt aber immer, ob solches nicht anders als durch Tödtung desselben geschehen könne? Vielleicht ist doch der Grund, daß die Todesstrafe das stärkste Abschreckungsmittel ist, der beste. — Bey S. 474. wo behauptet wird, daß die bloße Vergrößerung eines Staates nicht als gerechte Ursache eines Völkerkriegs angesehen werden kann, fiel Rec. natürlicher Weise der Tausch von Bayern ein. Die von H. Dohm in dieser Sache gebrauchten Gründe, daß man in gewissen Fällen die Vergrößerung eines solchen Staats zu hindern befugt sey, wird man S. 475. im Allgemeinen sehr gut angezeigt finden. — Ueber diese Materie, so wie über einige andere wichtige Gegenstände des Naturrechts, verspricht der Hr Verf. noch einen besondern Band, dem Rec. mit Verlangen entgegen sieht.

### Frankfurt und Leipzig.

Ueber den Diensthandel deutscher Fürsten: 1786. 94 S. 8. Diese durch Seltenheit des Inhalts sich vorzüglich auszeichnende Schrift kan von einer doppelten Seite betrachtet werden — von der moralischen und von der historischen. Aus jenem Gesichtspunkt betrachtet, enthält sie einen wichti-

gen Beitrag zu dem speciellen Theil der Moral, der die Pflichten lehrt, die aus dem Verhältniß des Regenten gegen die Unterthanen entspringen. Der Verf. bestimmt zuerst den eigentlichen Sinn der Frage, deren Beantwortung Gegenstand seiner Untersuchung ist, auf folgende Art (S. 5 — 13); "Es ist nicht vom Titelhandel u. s. w. sondern von derjenigen Gattung Diensthandels die Rede, wenn wirkliche Bedienungen in Landeskollegien, in einzelnen Departements, in Ober- oder Unter-Ämtern und anderen zur Landesverwaltung gehörigen höheren und niederen Stellen um Geld verkauft, so verkauft werden, daß unbesehen und ungeprüft, oder doch nur zum Schein und nicht genug geprüft, solche demjenigen, so Geld, und unter mehreren Käufern das meiste Geld gibt, zu Theil, hingegen die sich anmeldende würdigere und verdiente, weil sie kein Geld, oder weniger, als man verlangt, geben wollen oder können, abgewiesen, zurückgedrückt, und hoffnungslos für alle künftige Fälle gelassen werden." Alsdenn stellt er in einem männlichen, körnichten, kraftvollen Ton, und mit einer hinreißenden Beredsamkeit, (die freylich hie und da mit philosophischer Präcision in Streit kommt) den weit ausgebreiteten schädlichen Einfluß jener Art von Diensthandel auf den Regenten selbst, auf den Staat und auf einzelne Familien und Unterthanen, auf den moralischen und politischen Zustand des Landes, und auf den Charakter und die ökonomische Umstände einzelner Bürger, im Ganzen genommen gerade so dar, wie sich ihn der empirische Psychologe denken muß. Was die historische Seite der vorliegenden Schrift — was die Thatsachen, die der V. voraussetzt,

und in seine ganze Abhandlung einwebt, betrifft, so würde sich Rec. der nicht Historiker von Profession ist, in ein fremdes ihm ganz unbekanntes Gebiet hineinwagen, wenn er sich anmaßen wollte, da ein Urtheil zu fällen, wo ihm die Gründe nicht gegeben sind. Er muß also die Verantwortung aller historischen Behauptungen, die sich in dieser Schrift finden, dem Verf. selbst und die Widerlegung derselben einem andern Schriftsteller, dem die historische Gründe gegeben sind, überlassen. Sollte bloß innere Empfindung sein Urtheil bestimmen, so würde er ein so schauervolles Gemälde, als der B. entwirft, gerade zu für ein bloßes Ideal — für ein Gegenstück von Platos Republik — erklären.

### Ohne Anzeige des Druckorts.

Ueber die Benennung von Pfalzbaiern. 1786. 5 Bogen gr. 4. Drucker, Verleger und Verfasser dieser Schrift sind nicht genannt. Und obgleich der Letztere bereits gestorben seyn, und diese wenige Bogen schon im J. 1783. geschrieben haben soll, so ist doch auch dessen Name weggelassen worden, alles in der Absicht, um den Leser von allem Vorurtheil für und wider die Schrift zurückzuhalten, und sie ihn, einzig aus ihr selbst, ihrem Werthe nach, prüfen zu lassen. Es wird darinne historisch und wie uns dünckt, bündig erwiesen, daß vormals die Herzoge von Bayern, wie die Pfalzgrafen bey Rhein, ihre eigene Churwürde und ihr eigen Erzamt gehabt hätten, nachher aber beyde Churfürstenthümer bey der Wittelsbachischen Familie durch die Heurath Otten's des Erlauchten mit der pfälzischen Erbtochter Agnes an Ein Haus gekommen, darum aber doch in allen Fällen, wenn sie unter der Regie

rung Eines Herrn gestanden, oder sie die meh-  
 reren Glieder der Familie in Gemeinschaft beses-  
 sen, oder diese dieselben auch unter sich getheilt ge-  
 habt hätten, — nie mehr als Eine zählbare  
 Wahlstimme, und diß dem Reichsherkommen  
 nach, geführt worden wäre; daß durch das R.  
 Gesetz der G. B. nichts weiter geschehen, als daß  
 die Führung dieser einzigen Stimme, mit Auf-  
 hebung der hausgesetzlichen Alternation, auf den  
 Erstgeborenen in dem primogenialaste des Gesamt-  
 hauses eingeschränkt worden wäre; dagegen aber  
 daß nach der Vereinigung der Herzoglich-Rhein-  
 Fränkischen Würde und des damit verbundenen  
 Erztruchsessenamts mit der Herzogl. Bairischen  
 Würde und dem damit verbundenen Erzschenken-  
 Amte, — dieses, weil nun doch die Functionen  
 der beyden Aemter nicht von Einer Person hät-  
 ten versehen werden können, — durch K. Ru-  
 dolph I im J. 1290. an den K. von Böhmen  
 überlassen worden wäre. Mit diesem allem wird  
 sodann S. 30 u. f. die Benennung von Pfalzbay-  
 ern gerechtfertiget; und aus dieser reichsgesetz-  
 und herkommlichen Verfassung des pfalzbairi-  
 schen Hauses, als einem Bestandtheile der Ver-  
 fassung des I. Reichs selbst, ein neuer Grund her-  
 genommen für die Unzertrennlichkeit und Un-  
 veräußerlichkeit der beyden, nun unter einem  
 Haupt vereinigten, Rheinpfälzischen und Bairi-  
 schen Nationen und Kurfürstenthümer.

### Leipzig.

Bey Weidmanns Erben und Reich ist der zwey-  
 te Band von Herrn M. N. Vehlens, Evangel.  
 Predigers in Großstädteln und Großdeuben bey  
 Leipzig, Beyträgen zur Beförderung eines

christlichen Sinnes und Verhaltens in Predigten 1786. 8. auf 303 S. herausgekommen. Von Schriften dieser Art fordert man nicht, daß sie sich durch Neuheit des Inhalts auszeichnen, aber die bekannte Wahrheiten müssen wenigstens durch die Art des Vortrags allgemeiner faßlich und eindringlich werden. Gegenwärtige zehen Predigten scheinen uns weder in der Ausführung der abgehandelten Materien noch in dem Ausdruck etwas vorzügliches zu haben. Der Stil ist nicht nur, wie der Hr Verf. selbst fühlet, für eine Landgemeinde zu blühend, sondern er ist hie und da schwülstig. Die Absicht, allen allerley zu werden, geht wohl nicht so weit, daß man den Leuten zu lieb, die "in dem Trugfeuer der Schwärmerey glühen und von ihren blendenden Blitzen umkreuzet werden" (S. 275), z. B. von aufwachenden Fluren, thaubeperkten Feldern, melodischen Wäldern und balsamischer Morgenluft (S. 18) predigen müßte. Am ersten Ostertage über Marc. 16, 1 — 8. wird niemand leicht erwarten, von dem Werth der Morgenstunde unterhalten zu werden. Indes wundern wir uns, daß die zweite und dritte Predigt nicht von dem Werth der Nachmittags- und Abendstunden handelt. In den Texten Luc. 24, 13 — 35. und Joh. 20, 19 — 31. liegen wenigstens diese Materien eben so natürlich (Luc. 24, 29. Joh. 20, 19.) als der Inhalt der ersten Predigt in dem Evangelium am ersten Ostertag gegründet ist. In der achten Predigt am 5. Sonnt. nach Epiph. wird die Aehnlichkeit der Sünde mit dem Unkraut auf dem Felde unter anderem auch darinn gesucht (S. 223 ff.), daß man die Sünde ausrotten müsse, wie das Unkraut. Hier mögen die mehrere Zuhörer, nach deren Fassung sich doch der Hr Verf. laut der Vorrede in dieser Pre-

digst vorzüglich gerichtet hat, einen Widerspruch gegen den Text (Matth. 13, 28 ff.) gefunden haben. Aber Jesus vergleicht auch nicht die Sünde, sondern (v. 38.) die Sünder mit dem Unkraut. Die Gebete sind durchgehends zu lang, und in dem Ton einer Abhandlung, nicht in der Sprache eines Betenden aufgesetzt.

### Greifswald.

Auszug aus den Anfangsgründen und dem Lehrbegriffe der mathematischen Wissenschaften; aufgesetzt von Wencesl. Joh. Gust. Karsten, Hofrath und Prof. der Math. und Naturlehre auf der Universität in Halle — — Die zweite Auflage verlegt von Ant. Frid. Röse. 1785. I Th. 456 S. II Th. 445 S. in 8. mit 25 Kupfertafeln. Die erste Auflage ist 1781 in einem Band von 853 Octavseiten, mit 24 Kupfertafeln herausgekommen. Bey der zu mehrerer Bequemlichkeit nun veranstalteten Abtheilung in zwey Bände, enthält der erste Rechenkunst, Geometrie, ebene Trigonometrie, allgemeine Rechenkunst, sphärische Trigonometrie, Statik, Hydrostatik, Aerometrie, Mechanik und Hydraulik, Maschinenlehre, Artillerie: der zweyte, Optik, Perspectiv, Dioptrik, Catoptrik, Astronomie, Gnomonik, Chronologie, Feldmefskunst und Geographie, bürgerliche Baukunst, Fortification. Die sphärische Trigonometrie ist bey dieser Auflage hinzugekommen. Sonst haben in derselben die ebene Trigonometrie, Feldmefskunst und Geographie die meisten Zusätze erhalten. Einige Artikel sind auch zweckmäßig zusammen gezogen worden; wie in der Maschinenlehre die Beurtheilung der Polhemischen Theorie der Schwungräder.